

20. II. 1917.

183

## Der preußische Staatskommissar für Volksernährung.

**N** Berlin, 19. Febr. (Priv.-Tel.) Der tatkräftige, erfolgreiche Leiter der Reichsgetreidestelle Unterstaatssekretär Michaelis ist, wie wir das als bevorstehend schon angekündigt haben, nunmehr zum Staatskommissar für Volksernährung in Preußen durch königliche Kabinettsordre ernannt worden. Von amtlicher Seite erfahren wir dazu folgende Einzelheiten, die gleichzeitig auch Aufschluß geben über die Aufgaben dieses neuartigen Amtes.

Durch Beschluß des königlich preußischen Staatsministeriums vom 12., bezw. 17. Februar ist die Einsetzung eines Staatskommissars für Volksernährung angeordnet und der Unterstaatssekretär Michaelis zum Staatskommissar ernannt worden. Der Staatskommissar soll auf dem Gebiet des Volksernährungswesens nach einer näheren Anweisung der Minister die Befugnisse in sich vereinigen, die bisher die Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft und des Innern auf Grund der einschlägigen Reichsgesetzgebung als sogenannte Landeszentralbehörden gegenüber den Landesämtern in Preußen (für Getreide, Fleisch, Futtermittel usw.) inne hatten, und soll in Vertretung des Ministers des Innern die gesamte Kommunalaufsicht in Ernährungsfragen führen. Gleichzeitig soll der Staatskommissar in enge amtliche Verbindung mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes und dem Kriegsamt beim Kriegsministerium, soweit dessen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Volksernährung und der Sicherung der Ernährungsfrage reicht, treten. So wird einerseits die Zusammenlegung der Verwaltung in Preußen erreicht und zugleich dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes und dem Leiter des Kriegsamtes beim Kriegsministerium die von diesem als erforderlich erachtete Fühlungnahme und Beeinflussung auf dem Gebiet der staatlichen Maßnahmen in Preußen gewährleistet, andererseits dem Staatskommissar die Möglichkeit gegeben, auch gegenüber den Reichsämtern für Vereinheitlichung der Organisation und ihrer Wirksamkeit Sorge zu tragen.

Mit diesen Maßnahmen soll, wie auch in der ersten Veröffentlichung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom vorigen Dienstag als notwendig bezeichnet wurde, ein schnelles und einheitliches Zusammenarbeiten zwischen dem Kriegsernährungsamt und der preußischen Verwaltung gesichert werden, und es ist durchaus zu begrüßen, daß an die Spitze dieses wichtigen neuen Amtes ein so energischer Beamter tritt, wie es der Unterstaatssekretär Michaelis ist. Denn, als auf vielen anderen Gebieten gilt bei der Volksernährung, daß nicht das Amt an sich die Sicherheit für die Erreichung des erstrebten Zieles bietet, sondern, daß alles darauf ankommt, daß an seiner Spitze eine Persönlichkeit steht, die den Willen und die Fähigkeit in sich trägt, die zahlreichen sich aufstürmenden Hindernisse im Interesse der Allgemeinheit zu überwinden. Der Unterstaatssekretär Michaelis hat als Leiter der Reichsgetreidestelle bewiesen, daß er sich durch keinerlei schwächliche Rücksichten von dem als notwendig erkannten Wege abbringen läßt, und daß er auch bereit ist, unter Umständen mit der nötigen Entschiedenheit nach allen Seiten hin durchzugreifen.

Die Notwendigkeit, die vom Kriegsernährungsamt aufgestellten Richtlinien mit mehr Nachdruck als bisher in die Wirklichkeit umzusetzen, hat sich, je länger der Krieg dauert, mit um so größerer Dringlichkeit erwiesen. Denn durch manches Versagen verschiedener Verwaltungsstellen hat sich mehr und mehr die Neigung breit gemacht, sowohl bei den Produzenten als auch bei den Konsumenten aus egoistischen Motiven sich über die erlassenen Verordnungen hinwegzusetzen. Auf die Dauer müßte das zu einer Gefährdung unserer ganzen Volksernährung führen. Denn was sich der Einzelne durch Außerachtlassen oder durch Umgehung der amtlichen Verfügungen mehr verschafft, als ihm zukommt, fehlt der Allgemeinheit und trägt dazu bei, den ganzen Ernährungsplan zu erschüttern. Es wird die Öffentlichkeit interessieren zu hören, daß es der Unterstaatssekretär selbst gewesen ist, der in einer Denkschrift auf die Gefahren, die bei einer

mangelnden Exekutive drohen, hingewiesen, und daß er die Anregung zur Schaffung des neuen Amtes gegeben hat. Seine Anregungen begegneten sich mit Wünschen, die auch der Präsident des Kriegsernährungsamtes zu erkennen gegeben hat. Man kann also sagen, daß sich der Unterstaatssekretär Michaelis sein Programm selbst geschrieben hat, und das läuft darauf hinaus, durch eine straff Exekutive den vorhandenen Gesetzen auf dem Gebiete der Volksernährung die erforderliche Achtung zu verschaffen. Wie es scheint, sind auch die Befugnisse, die ihm vom preußischen Staatsministerium zugewilligt worden sind, derart, daß er in seinem neuen Amte nützliche und erfolgreiche Arbeit wird leisten können. Der Staatssekretär für Volksernährung hat die Vollmachten, an alle Verwaltungsstellen Preußens, die mit der Ausführung der Aufgaben der Volksernährung betraut sind, mit direkten Anweisungen hervanzutreten und aus eigenen Vollmachten die Kontrolle in Preußen durchzuführen. Der Minister des Innern hat alle bisher bei ihm in diesen Fragen liegenden Befugnisse auf den neuen Staatskommissar übertragen, und das gilt ganz besonders für die Befugnisse der kommunalen Aufsicht. Auch der preußische Landwirtschaftsminister wird in Zukunft in allen Ernährungsfragen durch den neuen Staatskommissar vertreten sein, so daß also bei ihm nur noch die Aufgabe der Produktion ruht. Der Form nach geschieht dieses Uebertragen derart, daß zwar die Minister die Verantwortung vor dem Parlament behalten, daß aber der neue Staatskommissar in der Praxis der wirklich Ausführende ist.

Dem Unterstaatssekretär Michaelis werden in seinem neuen Amte von dem Handelsminister, dem Landwirtschaftsminister und dem Minister des Innern Kommissare beigegeben. Diese Kommissare werden über alle Maßnahmen unterrichtet werden und haben den Auftrag, ihren Ministern darüber Bericht zu erstatten. Glaubt nun einer der Minister, die Maßnahmen des neuen Staatskommissars nicht billigen zu können, so kann er dagegen Einspruch erheben. Dieser Einspruch erhält aber erst dadurch Geltung, daß er von allen drei in Betracht kommenden Ministern, also dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Landwirtschaftsminister ebenso einheitlich gebilligt werden muß. Auf Antrag eines der drei beteiligten Minister kann auch das Staatsministerium zur endgültigen Entscheidung angerufen werden. In eiligen Fällen aber erhalten die Anordnungen des Staatskommissars durch den Einspruch eines der Minister keinen Aufschub. Ueber manche Einzelheiten der weiteren vorkünftigen Ausgestaltung des neuen Amtes werden erst die Erfahrungen der nächsten Zeit entscheiden.